

Corona-Information Nr. 32

Stand: 21.05.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Re-Start von Hotellerie und Gastronomie – Inzidenzwerte unter 100 bzw. 50

Die 7-Tage-Inzidenz im Hochsauerlandkreis lag am Mittwoch den 5. Werktag in Folge unter 100. Das hat das Land nun auch per Allgemeinverfügung festgestellt. Damit ab heute (21.05.) die Bundesnotbremse außer Kraft getreten und es gelten die Regelungen der NRW-CoronaSchutzVO für die Inzidenz-Bandbreite von 100-50. Im Kreis Soest ist die 7-Tage-Inzidenz seit gestern (20.05.) 5-Tage in Folge unter 50, so dass mit Wirkung vom Samstag (22.05.) weitere Erleichterungen in Kraft treten. Wir haben diese insb. mit Blick auf die Tourismuswirtschaft zusammengefasst. Ausdrücklich weisen wir auch auf geänderte Bedingungen zur Abrechnung der Soforthilfe sowie auf die neue Härtefall-Förderung am Ende dieses Rundschreibens hin:

Bei einer Inzidenz unter 100 sind zulässig (aktuelle Situation im Hochsauerlandkreis):

Einzelhandel der Grundversorgung:

Zugangsbeschränkung auf 1 Kunden/10 qm Verkaufsfläche

Alle anderen Einzelhandelsbetriebe sowie Reisebüros:

Zugangsbeschränkung auf 1 Kunden/20 qm Verkaufsfläche sowie bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest, der maximal 48 Stunden alt sein darf (**keine Terminvereinbarung mehr erforderlich**)

Gastronomische Einrichtungen

Betrieb von Außengastronomie mit Sitzplatzpflicht (alternativ Stehplatz an Theken oder Stehtischen) bei bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest bei Gästen und Bedienung, der maximal 48 Stunden alt sein darf, sowie Kontaktdatenerfassung. An einem Tisch dürfen max. 5 Personen aus 2 Haushalten sitzen, wobei Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet werden (Anwendung der Regelung im öffentlichen Raum).

Beherbergung

Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in

- Ferienwohnungen, Wohnwagen und Wohnmobilen auf Campingplätzen sowie in sonstiger, eine Selbstversorgung ermöglichender Weise – allerdings nur mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest, der maximal 48 Stunden alt sein darf, sowie Kontaktdatenerfassung

- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. bis zu einer regulären Kapazität von 60 % des Betriebs, ebenfalls mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest, der maximal 48 Stunden alt sein darf, sowie Kontaktdatenerfassung. Geimpfte und Genesene sind ausgenommen.

(Hinweis: In der Begründung zur aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW heißt es: „Voraussetzung ist, dass die Gäste bei Anreise über einen bestätigten negativen Schnell- oder Selbsttest ... oder über einen vollständigen Impf- bzw. Genesungs-Nachweis verfügen.“ Aktuell ist allerdings unklar, ob es ausreichend ist, dass bei Anreise ein entsprechender negativer Test vorgelegt wird oder ob dies alle 48 Stunden notwendig ist. Eine Nachfrage unsererseits beim zuständigen Ministerium läuft. Bis zur Klärung raten wir zur Vorlage einer Negativtestung alle 48 Stunden!)

Wichtig: eine gastronomische Versorgung darf im Innenbereich nur das Frühstück umfassen. Andere Mahlzeiten könnten nur in einer Außengastronomie angeboten werden.

...

- 2 -

Beherbergung von Gästen aus den Benelux-Ländern:

Die Niederlande, Belgien und Luxemburg sind aktuell als Corona-Risikogebiete eingestuft.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Für Übernachtungsgäste aus diesen Ländern heißt das:

1. Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung vor der Einreise: <https://www.einreiseanmeldung.de/>
2. Quarantänepflicht in der Unterkunft von 10 Tagen, diese kann erst nach 5 Tagen durch einen negativen Test abgekürzt werden, ausgenommen von der Quarantänepflicht sind lediglich vollständig Geimpfte (Impfausweis) und Genesene (Attest)

Die Beherbergung von Gästen aus den Benelux-Ländern ist daher momentan unabhängig davon, ob die Inzidenz unter 100 oder unter 50 liegt, wenig sinnvoll.

Bei einer Inzidenz unter 50 sind zulässig (aktuelle Situation im Kreis Soest):

Einzelhandel der Grundversorgung sowie alle anderen Einzelhandelsbetriebe sowie Reisebüros:
 Zugangsbeschränkung auf 1 Kunden/10 qm Verkaufsfläche (**kein Test mehr erforderlich**)

Gastronomische Einrichtungen

Betrieb von Außen- und auch Innengastronomie mit Sitzplatzpflicht bei bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest bei Gästen und Bedienung, der max. 48 Stunden alt sein darf, sowie Kontaktdatenerfassung. Zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden. An einem Tisch dürfen max. 10 Personen aus 3 Haushalten sitzen, wobei Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet werden. (Anwendung der Regelung im öffentlichen Raum)

Beherbergung

Es entfällt die Kapazitätsgrenze von 60 % bei Hotels, Pensionen und Jugendherbergen. Gastronomische Leistungen können in Innenbereichen angeboten werden. Zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss im Innenraum ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden. Die Testpflicht bleibt bestehen.

Freizeitaktivitäten von Gästen und Tagesausflüglern:**Bei einer Inzidenz unter 100:**Freizeiteinrichtungen

Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnl. Einrichtungen unter freiem Himmel sind für Besucher mit bestätigtem negativem Schnelltest zulässig, der max. 48 Stunden alt sein darf.

Verleih von Freizeit- und Freizeitsportgeräten

Der Verleih von Fahrrädern, E-Rollern, Booten und Surfbrettern etc. ist zulässig. Dabei ist auf regelmäßige Desinfektion der Kontaktpunkte sowie kontaktfreie Übergabe (i.d.R. mit FFP2-Maske) zu achten.

Sportaktivitäten

Sport in Freibädern (ohne Liegewiesen), dabei allerdings Kontaktnachverfolgung und mit max. 48

...

- 3 -

Std. altem negativem Schnell- oder Selbsttest

Kultur-Veranstaltungen, Kinobetrieb, etc.

im Freien für höchstens 500 Zuschauer mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest, der max. 48 Stunden alt sein darf, sowie Kontaktdatenerfassung

Bei einer Inzidenz unter 50 zusätzlich möglich:

Freizeiteinrichtungen und Freizeit-/Sportaktivitäten

Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen für Besucher und Gäste mit bestätigtem negativem Schnelltest, der höchstens 48 Stunden alt sein darf.

Betrieb von Spielhallen, Wettbüros, etc. mit bestätigtem negativem Schnelltest, der höchstens 48 Stunden alt sein darf, sowie Kontaktdatenerfassung. Dabei Zugangsbeschränkung auf 1 Person/10 qm der dem Kunden zugänglichen Geschäftsräume.

Sport im Freien ohne Personenbegrenzung zulässig, ferner Sport in Hallen und in Fitnessstudios, dabei allerdings Kontaktverfolgung und mit max. 48 h altem negativem Schnell- oder Selbsttest

Betrieb von Freibädern auch unter Nutzung der Liegewiesen, dabei allerdings Kontaktnachverfolgung und mit max. 48 Std. altem negativem Schnell- oder Selbsttest sowie Beschränkung auf 1 Person/ 7 qm Liegewiesen-Fläche

Kultur-Veranstaltungen, Kinobetrieb, etc.

in Innen- und Außenbereichen ohne zahlenmäßige Beschränkung zulässig mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest, der max. 48 Stunden alt sein darf, sowie mit Kontaktdatenerfassung

Tagungen, Kongresse und private Veranstaltungen

Tagungen und Kongresse mit max. 500 Teilnehmenden unter freiem Himmel sowie höchstens 250 in Innenräumen, in beiden Fällen mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest
private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) auch in geeigneten gastronomischen Räumlichkeiten mit höchstens 100 Gästen unter freiem Himmel oder höchstens 50 Gästen in Innenräumen, in beiden Fällen mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest.

Abrechnung der Soforthilfe

- Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens soll der Versand der noch ausstehenden Aufforderungen zur Rückmeldung über den tatsächlichen Liquiditätssengpass Mitte Juni 2021 erfolgen.
- Die Angeschriebenen erhalten bis zum 31. Oktober 2021 Zeit, die entsprechenden Rückmeldungen abzugeben.
- Die Frist zur Rückzahlung von nach dieser Abrechnung zu viel erhaltener Mittel endet im Oktober 2022.
- Aktuell wird an einer Korrekturfunktion gearbeitet, mit der Antragstellerinnen und Antragsteller ihre abgegebene Rückmeldung korrigieren können.

...

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100
Internet: www.ihk-arnsberg.de | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015
Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH
Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN

Härtefallfonds

- Antragstellung über den prüfenden Dritten.
- Harte Subsidiarität: Nur die, die bisher keine Hilfen beantragen konnten, können Antrag stellen.
- Eine Gewerbeanzeige ist keine Antragsbedingung.
- Arbeitsplätze als Antragsvoraussetzung: geregelt wie bei der Überbrückungshilfe III.
- Wer **könnte theoretisch** drunter fallen: z.B. Unternehmen, die auf Grund von Umbaumaßnahmen, schlechtem Wetter u.ä. keine aussagefähigen Zahlen vorlegen konnten
- Es wird eine Härtefallkommission eingesetzt, die Einzelfallentscheidungen trifft.
- Weitere Informationen über: www.haertefallhilfen.de

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.